

Allgemeine Bedingungen zur Pauschal-Versicherung „Sounds & More“ (AVB Sounds & More 2017)



§ 1 Versicherte Sachen

1. Versicherungsschutz besteht für

- a) akustische Musikinstrumente,
- b) alle elektronischen/digitalen Musikinstrumente, das gesamte elektronische/technische Equipment, welches der Erzeugung, Übertragung, Veränderung und/oder Verstärkung von Musik dient,
- c) die gesamte elektrische/elektronische Bürotechnik, Kommunikationstechnik, Sicherungs-, Melde- und Überwachungstechnik jeweils inklusive spezifischem Zubehör und zugehörigem Innenleitungsnetz. Funktelefone und Laptops sind insgesamt mit bis zu 20 % der für § 1, Ziffer 1. c) gemäß Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme versichert.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind

- a) Daten (maschinenlesbare Informationen) nur, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten),
- b) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen) nur, wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z. B. Festplatten aller Art),

versichert.

3. Nicht versichert sind:

- a) ausschließlich privat genutzte Musikinstrumente, Anlagen und Geräte;
- b) Handelsware, Vorführinstrumente/-geräte, Prototypen;
- c) Sachen, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt;
- d) Sachen, die älter als 10 Jahre sind;
- e) Außenleitungsnetze;
- f) Antennenanlagen, Gemeinschafts-, Parabolantennenanlagen, Richtfunkanlagen;
- g) Bildtechnik (Filmvorführgeräte, Kameras, Mischpulte, Schnittplätze, etc.);
- h) Fernseh-, Filmstudios;
- i) Ü-Wagen (Übertragungs- und Rüstwagen);
- j) Haushaltsgeräte jeder Art, haustechnische Anlagen inklusive Steuerung, Aufzüge, Klimaanlage, etc.;
- k) Wechseldatenträger;
- l) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien, Arbeitsmittel;
- m) Werkzeuge aller Art;
- n) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Verlust und Beschädigung an versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf Schäden durch:

- a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung;
- b) Abhandenkommen wegen Nichtauslieferung durch ein Beförderungsunternehmen;

- c) Transportmittelunfall;
- d) Fahrlässigkeit;
- e) Bedienungsfehler;
- f) Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- g) Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse;
- h) höhere Gewalt;
- i) Sturm, Hagel, Wasser, Feuchtigkeit oder Überschwemmung am Versicherungsort;
- j) Erdbeben;
- k) Sabotage, Vandalismus.

2. Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Entschädigung für versicherte Daten gemäß § 1, Ziffer 2. a) wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

§ 3 Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Veruntreuung, Unterschlagung oder Vermietung der versicherten Sachen;
- c) die unmittelbar oder mittelbar auf Mängel zurückzuführen sind, die bereits vor Vertragsabschluss bekannt waren;
- d) durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- e) durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen sowie deren Abwehr, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- f) durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- g) durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetische Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- h) durch Kernenergie. Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab;

- i) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. § 2, Ziffer 2. bleibt unberührt;
- j) durch Leimlösungen, Lack-, Kratz- und Schrammschäden sowie geplatzte Bespannungen von Klang- und Resonanzkörpern soweit nicht infolge eines versicherten Schadens;
- k) durch die allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Luftfeuchtigkeit sowie Temperatur- und Luftdruckschwankungen;
- l) durch Witterungseinflüsse bei Open-Air-Veranstaltungen oder Veranstaltungen in Zelten;
- m) durch Wertminderung (außer bei Meister-Geigen, Meister-Bratschen oder Meister-Violoncelli, sofern gesondert beantragt).

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Garantie-, Gewährleistungs- und Wartungsschäden.

2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem keine Entschädigung für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus einem Reparaturauftrag einzutreten hat.

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweis des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, zur Verfügung zu stellen und ihm auch auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang des Anspruchs auszustellen. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen.

§ 4 Geltungsbereich

1. Versichert gelten die versicherten Sachen am Versicherungsort. Versicherungsort ist der vertraglich benannte Aufbewahrungsort der versicherten Sachen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Darüber hinaus gelten Auftritte, bestimmungsgemäße Einsätze und Transporte innerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes einschließlich Schweiz, Monaco, Andorra, San Marino und Vatikanstadt versichert, sofern vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 5 Anzeigepflicht

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rücktritt

2.1. Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

2.2. Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzungen der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

2.3. Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

4. Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

5. Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach § 5, Ziffer 2. bis 4. zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach § 5, Ziffern 2. bis 4. nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in § 5, Ziffer 2. bis 4. genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

7. Ausübung der Rechte

Der Versicherer darf nur zurücktreten oder kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

§ 6 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

1.1. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

1.2. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

1.3. Eine Gefahrerhöhung nach § 6, Ziffer 1.1. liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

2.1. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2.2. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

2.3. Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

3.1. Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 6, Ziffer 2.1., kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach § 6, Ziffer 2.2. und 2.3. bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

3.2. Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach § 6, Ziffer 3. erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

5.1. Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach § 6, Ziffer 2.1. vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

5.2. Bei einer Gefahrerhöhung nach § 6, Ziffer 2.2. und 2.3. ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gilt § 6, Ziffer 5.1. Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

5.3. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 7 Versicherungssumme, Versicherungswert

1. Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme hat der Summe der Versicherungswerte der einzelnen Sachen zu entsprechen.

2. Versicherungswert ist der jeweils gültige Wert der versicherten Sachen im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage).

3. Die Werte des Innenleitungsnetzes und des spezifischen Zubehörs sind bei Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

4. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt. Ist der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer in die Versicherungssumme einzubeziehen.

5. Versicherte Sachen mit einem Einzelwert über 10.000 EUR sind beim Versicherer gesondert zu beantragen.

§ 8 Vorsorgeversicherung und Jahresmeldung

1. Für während des Versicherungsjahres entstehende Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 % aus der zuletzt dokumentierten Gesamtversicherungssumme, maximal 150.000 EUR, bis 3 Monate nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres, vereinbart.

2. Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Sachen mit Einzelwerten über 10.000 EUR;
- b) den Ausgleich einer etwaigen Unterversicherung gemäß § 10, Ziffer 8.;
- c) für die mitversicherten Schadennebenkosten gemäß § 10, Ziffer 2.

3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb von 3 Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Veränderungen im vorangegangenen Versicherungsjahr, welche eine Anhebung oder Reduzierung der Versicherungssummen erforderlich machen, anzuzeigen. Die sich aus der Jahresmeldung

ergebenden neuen Versicherungssummen bilden die Basis zur Berechnung der neuen Jahresprämie für das laufende Versicherungsjahr. Die Differenz zwischen der alten und der neuen Jahresprämie wird nacherhoben bzw. erstattet. Soweit keine Veränderungen eingetreten sind, bedarf es keiner Meldung.

§ 9 Prämie

1. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erste oder einmalige Prämie

2.1. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die erste oder einmalige Prämie wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

2.2. Beginn des Versicherungsschutzes

2.2.1 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.2.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Betriebsfertigkeit der Sache und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefördert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Soll die Versicherung vor Betriebsfertigkeit beginnen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung. Ist dem Versicherungsnehmer bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür der Versicherungsschutz. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder am Versicherungsort zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich dort bereits in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2.3. Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

3.1. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3.2. Zahlungsaufforderung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn er die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.3. Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis

zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach § 9, Ziffer 3.2. darauf hingewiesen wurde.

3.4. Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach § 9, Ziffer 3.2. darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Vertragsdauer

4.1. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung (§ 5, Ziffer 2.) oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (§ 5, Ziffer 2.) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

Tritt der Versicherer nach § 9, Ziffer 2. wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, ist die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

§ 10 Entschädigung, Unterversicherung

1. Teilschaden/Totalschaden

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustandes der versicherten Sache zuzüglich des Wertes des Altmaterials niedriger sind als der Versicherungswert gemäß § 7, Ziffer 1. bis 4.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die vorgenannten Kosten höher sind als der Versicherungswert gemäß § 7, Ziffer 1. bis 4.

2. Mitversicherte Schadennebenkosten

Bei versicherten Schäden, die sich während Tourneen/Konzerten innerhalb des vertraglich vereinbarten Geltungsbereiches ereignen, ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die der Versicherungsnehmer für die Bereitstellung eines Provisoriums, eines Leih-/Mietinstrumentes, -gerätes inklusive der notwendigen Transport- oder Versandkosten infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss. Die Kosten werden maximal bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

3. Geldersatz

Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz und zwar

a) im Teilschadenfall die am Schadentag notwendigen Kosten für die Wiederherstellung der beschädigten Sache, wie z. B.

aa) Kosten für Ersatzteile;

bb) Lohnkosten und notwendige Mehrkosten für Überstunden, Sonn-, Feiertags- und Nacharbeiten;

cc) Transportkosten inklusive notwendiger Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten;

dd) De- und Remontagekosten;

ee) Aufräums-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten, soweit diese Wiederherstellungskosten sind;

ff) notwendige Kosten für die Wiederbeschaffung von Daten und Datenträgern gemäß § 1, Ziffer 2.

- b) im Totalschadenfall den Versicherungswert gemäß § 7, Ziffer 1. bis 4.

Der Wert des Altmaterials und der Reste wird angerechnet.

4. Entschädigungsleistung Technischer Fortschritt für versicherte Sachen gemäß § 1, Ziffer 1. b) und c)

Der Versicherer ersetzt auch die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgegeneration der versicherten Sache bezogen auf den technisch aktuellen Stand (Tag vor Schadeneintritt), sofern durch den technischen Fortschritt eine versicherte Sache in ihrem bisherigen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Grenze der Entschädigung ist die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme der versicherten alten Sache.

Unterbleibt die Wiederbeschaffung durch den Versicherungsnehmer, so wird der Zeitwert ersetzt.

5. Für die Entschädigungsberechnung von Teil- und/oder Totalschäden gilt:

- a) Im Falle eines Schadenereignisses bei akustischen Musikinstrumenten behält sich der Versicherer vor, einen ersten Rangigen Reparatteur zu bestimmen.
- b) Die Entschädigungsleistung ist auf den Zeitwert begrenzt, wenn die Wiederbeschaffung unterbleibt oder für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.
- c) Zeitwert ist der Versicherungswert gemäß § 7 unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem technischen Zustand einer Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung.
- d) Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.
- e) Für versicherte Daten nach § 1, Ziffer 2. leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der Wiederbeschaffung oder in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche maschinelle oder manuelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern oder Ursprungsprogrammen oder aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen.
- f) Liegt bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Unterversicherung vor, so wird nur der Teil ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.
- g) Die Grenze der Entschädigung ist die Versicherungssumme gemäß § 7.
- 6.** Je Schadenfall wird die ermittelte Entschädigungsleistung um den jeweils vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 7.** Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- a) Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z. B. Wartung);
- b) zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden (Technischer Fortschritt gemäß Ziffer 3. ausgenommen);
- c) Kosten, die nach Art und Höhe nicht in der Versicherungssumme enthalten sind;
- d) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung (§ 10, Ziffer 2. ausgenommen), Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.

8. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme gemäß § 7 bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 11 Mehrfachversicherung

- 1.** Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
- 2.** Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf die Prämie herabgesetzt wird, die durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist. In diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.
- 3.** Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.
- 4.** Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 12 Subsidiarität

Ist ein versichertes Interesse auch über einen anderen Versicherungsvertrag versichert, so gilt diese Police nur subsidiär.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1.** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen der Empfindlichkeit entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden. Soweit die versicherten Sachen sich nicht in Gebrauch befinden, sind sie – wenn von der Art der versicherten Sachen bestimmungsgemäß vorgesehen – in ihren Behältnissen aufzubewahren.
- b) bei Open-Air-Veranstaltungen die vom Versicherungsnehmer zu errichtende versicherte Ausstattung vor Ort nach Verlassen der jeweiligen Veranstaltungstätte durch das Personal des Versicherungsnehmers bzw. durch ein Bewachungsunternehmen in der vereinbarten Häufigkeit und Art überwachen zu lassen.
- c) alle versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel, oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen. Die vom Hersteller, Lieferanten etc. vorgegebenen Wartungsempfehlungen/Intervalle sind einzuhalten.
- d) bei Beförderung innerhalb und außerhalb des Versicherungsortes dafür zu sorgen, dass die versicherte Sache in verschlossenem, bestimmungsgemäßem Behältnis und/oder beanspruchungsgerechter Verpackung zur Beförderung kommt.
- e) bei Beförderung mittels Flugzeug die postalischen Vorschriften bzw. die Beförderungsbedingungen der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft zu befolgen.

- f) bei Beförderung durch Kraftwagen die versicherten Sachen sachgemäß zu verladen sowie gegen Verrutschen, Umkippen oder Umfallen durch Verzurren, Verkeilen oder dergleichen zu sichern. Er ist ebenfalls verpflichtet die versicherten Sachen beanspruchungsgerecht zum Schutz vor anderen fallenden Gegenständen sowie vor Witterungseinwirkungen (Nässe, Hitze, etc.) zu verpacken.

Bei Reisen innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen nur, solange sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum/Innenraum des allseits verschlossenen Kraftfahrzeuges oder einem angehängten Anhänger mit festen Aufbauten befinden.

2. Verletzen der Versicherungsnehmer und/oder seine Repräsentanten eine der Obliegenheiten a) bis f), so ist der Versicherer berechtigt den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Tritt der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer von der Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Führt die Verletzung einer Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Bestimmungen gemäß § 6.

§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 1.** Der Versicherungsnehmer hat bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles
- a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich in Textform darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich anzuzeigen;
 - b) Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, räuberischer Erpressung, Raub oder Brandschaden darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle (bei Bahn- und Schiffsreisen oder Reisen im Flugzeug beim Stationsvorstand, Schiffskapitän usw.) anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - c) den Beweis zu führen, dass die Umstände eingetreten sind, welche die Ersatzpflicht bedingen. Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein der versicherten Sache;
 - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - e) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen in Textform zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - f) das Schadenbild bis zu seiner Besichtigung durch den Versicherer unverändert zu lassen, es sei denn,
 - aa) die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder
 - bb) die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder

cc) der Versicherer hat zugestimmt oder

dd) die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden. Der Versicherungsnehmer hat jedoch die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch die den Versicherer aufzubewahren, wenn er aus vorgenannten Gründen das Schadenbild nicht unverändert lässt.

- g) in den Fällen, in denen ein Dritter für den Schaden einzutreten hat, den Rückgriff gegen diesen sicherzustellen (ggf. unter Beachtung der für die Post, Luft-, Schifffahrtsunternehmen, Spediteure usw. geltenden Vorschriften). Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer nach Zahlung der Entschädigung etwaige Regressansprüche gegen Dritte abzutreten und die Belege und Beweismittel ohne Verzug, ggf. gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung zu stellen.

2. Der Versicherer verzichtet auf die Einrede, dass der Versicherungsnehmer die Einschränkung der Haftung des Spediteurs, Frachtführers, Reeder oder dergleichen ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt und dadurch seine Ansprüche gegen den Versicherer ganz oder teilweise verwirkt.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche, fernschriftliche oder telegraphische Anzeige gemäß § 14, Ziffer 1. a) unterbleibt. Sind abhandengekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

4. Leistungsfreiheit tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer die zu erfüllenden Obliegenheiten vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 15 Besondere Verwirkungsgründe

- 1.** Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
- 2.** Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 3.** Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

§ 16 Zahlung der Entschädigung

- 1.** Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Bei Abhandenkommen wegen Nichtauslieferung durch ein Beförderungsunternehmen leistet der Versicherer frühestens nach Ablauf einer 60-Tage-Frist vom Zeitpunkt der geplanten Ankunft des Transportmittels, bei Binnenreisen nach Ablauf einer 30-Tage-Frist.

Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Der Lauf der Fristen gemäß § 16, Ziffer 1. ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
3. Für die Zahlung des über den Zeitwert hinausgehenden Teils der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sache dem Versicherer nachgewiesen hat.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
 - a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
 - b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
5. Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

Führt der Versicherungsnehmer/Versicherte den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 17 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen gemäß § 2, Ziffer 1. ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dieses dem Versicherer und der Polizeibehörde unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

§ 18 Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - a) den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen;
 - b) die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung;
 - c) den Versicherungswert der beschädigten, zerstörten oder abhandengekommenen Sachen;
 - d) den Zeitwert bei Teilschäden oder Totalschäden, wenn eine Wiederbeschaffung unterbleibt oder für die versicherte Sache keine serienmäßig hergestellten Ersatzteile mehr zu beziehen sind.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen und zur Hälfte die Kosten des Obmannes.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß §§ 13 und 14 nicht berührt.

§ 19 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung gezahlt wird.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

§ 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 21 Repräsentanten

Soweit es auf ein Tun oder Unterlassen des Versicherungsnehmers ankommt, stehen Repräsentanten dem Versicherungsnehmer gleich.

Als Repräsentanten gelten:

- bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer

- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre
- bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter
- bei Partnerschaftsgesellschaften die Gesellschafter
- bei Einzelfirmen die Inhaber
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen u. a.) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- bei ausländischen Firmen der entsprechende Personenkreis

§ 22 Insolvenzverfahren des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

§ 23 Textform, Zurückweisung von Kündigungen

1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform.
2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 24 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

3. Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers

Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 25 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Besondere Vereinbarung zur Datenversicherung (sofern gesondert beantragt)

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

- a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten (digitalisierte maschinenlesbare Informationen);
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist,soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden;
- b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von § 1, Ziffer 3. k) der Allgemeinen Bedingungen zur Pauschal-Versicherung „Sounds & More“ sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

- a) von Blitzeinwirkung oder
- b) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen zur Pauschal-Versicherung „Sounds & More“ an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu § 4 der Allgemeinen Bedingungen zur Pauschal-Versicherung „Sounds & More“ besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 7 a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind abweichend von § 7 der Allgemeinen Bedingungen zur Pauschal-Versicherung „Sounds & More“ bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6. a);
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten;
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

Entschädigt werden abweichend von § 10 der Allgemeinen Bedingungen zur Pauschal-Versicherung „Sounds & More“ die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen.

Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

- aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdатenträgern;
- bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);

cc) Wiederbeschaffung einschließlich neuerlichem Lizenz-erwerb und Neuinstallation von Standardprogrammen;

dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes);

- a) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
 - aa) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - bb) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - cc) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - dd) für sonstige Vermögensschäden;
 - ee) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde;
- b) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen;
- c) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen;
- d) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Ergänzend zu § 13, Ziffer 1. der Allgemeinen Bedingungen zur Pauschal-Versicherung „Sounds & More“ hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdатenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 13 der Allgemeinen Bedingungen zur Pauschal-Versicherung „Sounds & More“ zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt § 6 der Allgemeinen Bedingungen zur Pauschal-Versicherung „Sounds & More“. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

**Klausel zur Versicherung von Wertminderung
bei Meister-Geigen, Meister-Bratschen, Meister-
Violoncelli
(sofern gesondert beantragt)**

Abweichend von § 3, Ziffer 1. m) der Allgemeinen Bedingungen zur Pauschal-Versicherung „Sounds & More“ gilt:

Der Versicherer leistet Entschädigung bei hochwertigen Meister-Geigen, Meister-Bratschen und Meister-Violoncelli für eine an den versicherten Instrumenten nachweisbar eingetretene Wertminderung, sofern diese eine direkte Folge eines nicht gänzlich behebbaren, nach § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Pauschal-Versicherung „Sounds & More“ versicherten Schadensfalles ist.

Die Versicherung darf zu keiner Bereicherung führen. Für die Höchstgrenze der Entschädigung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ein persönlicher Liebhaberwert (Affektionswert) darf bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt werden.